Muster-Statuten für die Ortsparteien

Statuten

Der Partei "Die Mitte Risch-Rotkreuz" vom April 2021



Übersicht

1.	Allgemein	e Bestimmungen	3
2.	Mitgliedsc	haft	4
2	2.1. Erwerk	und Ende der Mitgliedschaft	4
2	2.2. Rechte	e und Pflichten der Mitglieder	5
3.	Organisati	on	6
3	3.1. Die Mit	tgliederversammlung	6
3	3.2. Der Pa	arteivorstand	7
3	3.3. Die Re	evisionsstelle	8
4.	Finanzen.		9
5	Schlusshe	estimmungen	q

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

"Die Mitte Risch-Rotkreuz" vereinigt Frauen und Männer aller Sozial- und Altersgruppen, welche das öffentliche Leben nach den Grundsätzen von Freiheit, Solidarität und Verantwortung gestalten wollen.

"Die Mitte Risch-Rotkreuz" bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und Kantonalpartei. Sie ist Teil der Gesamtpartei.

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Kantonalpartei.

Artikel 2

"Die Mitte Risch-Rotkreuz" hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern;
- b) die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie Wählerinnen und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
- c) alle Altersgruppen an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie an der Parteiarbeit teilhaben zu lassen;
- d) die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen zu vertreten;
- e) für politische Ämter in der Gemeinde und im Kanton fähige Frauen und Männer zu finden, zur Wahl vorzuschlagen und im Wahlkampf aktiv zu unterstützen;
- f) für die Ziele der Partei in der Öffentlichkeit zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der Partei können in der Gemeinde Risch wohnhafte Stimmberechtigte werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu unterstützen und zu fördern.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Wer "Die Mitte Risch-Rotkreuz" beitritt, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.

Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern mit C-Ausweis, die nicht stimmberechtigt sind, kann mit Beschluss des Parteivorstandes die Mitgliedschaft erteilt werden, sofern sie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Artikel 5

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den gemeindlichen Parteivorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei "Der Mitte" ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie in politischen Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken. Die Unvereinbarkeit wird vom Zentralvorstand der Kantonalpartei unter Würdigung der besonderen Verhältnisse festgestellt.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Inhaberinnen und Inhaber von Parteiämtern sowie Trägerinnen und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei nach Möglichkeit teilzunehmen.

Trägerinnen und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, während mindestens vier Jahren im Vorstand tätig zu sein.

Nur Mitglieder können

- a) an der Mitgliederversammlung Anträge stellen, stimmen und wählen,
- b) in Parteiämter gewählt werden und
- c) als Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für politische Ämter nominiert werden.

Ausnahmsweise können Nichtmitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter nominiert werden, sofern es das vorschlagsberechtigte Organ mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Mit der Nomination ist die Kandidatin und der Kandidat verpflichtet, der Partei als Mitglied beizutreten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 7

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Mitgliederbeitrag (Einzel- oder Paarbeitrag).

Artikel 8

Personen, welche die Mitgliedschaft bei "Der Mitte" gemäss Artikel 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisantinnen und Sympathisanten betrachtet.

Die Sympathisantinnen und Sympathisanten haben das Mitsprache- und Antragsrecht. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Abs. 3.

3. Organisation

Artikel 9

Bei der Bestellung der Organe ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen auf die soziologische Gliederung sowie auf die angemessene Vertretung der Geschlechter, Altersstufen und Ortsteile.

Dieser Grundsatz soll auch bei der Aufstellung von Wahllisten berücksichtigt werden.

Artikel 10

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Parteivorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Der Parteivorstand und die Revisionsstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

3.1. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Artikel 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Parteivorstand spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern.

In Ausnamesituationen kann die Mitgliederversammlung in elektronischer Form durchgeführt werden.

Die Korrespondenz wird in der Regel in elektronischer Form geführt. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert werden.

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- a) das Jahresprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit;
- b) die Annahme und Änderung der Statuten;
- c) die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen Vorlagen. Der Vorstand kann wichtige kantonale und eidgenössische Vorlagen zur Stellungnahme der Mitgliederversammlung unterbreiten;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- f) die eingegangenen Anträge.

Abstimmungen erfolgen geheim, es sei denn, vier Fünftel der anwesenden Parteimitglieder verlangen eine offene Abstimmung.

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) die Parteipräsidentin bzw. den Parteipräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Mitglieder der Revisionsstelle;
- d) die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung;
- e) die Kandidatinnen und Kandidaten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen.

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, vier Fünftel der anwesenden Parteimitglieder verlangen eine offene Wahl. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Wenn im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

3.2. Der Parteivorstand

Artikel 15

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Der Parteivorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Partei übertragen sind.

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus

- a) der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten:
- b) mindestens sechs weiteren Mitgliedern, wobei mindestens je ein Mitglied dem Gemeinderat und dem Kantonsrat angehören muss.

Artikel 16

Der Parteivorstand wird von der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Der Parteivorstand muss auch einberufen werden auf Antrag von drei seiner Mitglieder.

Artikel 17

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte;
- b) jährliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Partei, über die politische Arbeit sowie über die Perspektiven der Partei;
- c) Stellungnahme zu politischen Fragen und Aktionen;
- d) Vorbereitung der Wahlen im gemeindlichen Wahlkreis und Leitung des Wahlkampfes;
- e) Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) Bildung von Studiengruppen und Erteilung von besonderen Studienaufträgen;
- g) Bestellung von Kommissionen;
- h) Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien.

Der Parteivorstand ist berechtigt, mit Ausnahme der ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Fragen im Namen "Der Mitte Risch-Rotkreuz" Stellungnahmen abzugeben sowie Interpellationen und Motionen einzureichen.

Artikel 18

Der Parteivorstand konstituiert sich selbst.

Der Parteivorstand ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an einen Vorstandsausschuss zu übertragen. Werden Aufgaben dem Ausschuss übertragen, so sind Art und Umfang der Delegation schriftlich festzuhalten.

3.3. Die Revisionsstelle

Artikel 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Parteivorstand angehören dürfen. Sie prüft jährlich die Rechnung der Partei und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

4. Finanzen

Artikel 20

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch a) Mitgliederbeiträge;

- b) Mandatsbeiträge der Mitglieder, die gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Behörden angehören;
- c) Sammlungen, Zuwendungen und Sonderaktionen.

Über die Höhe der Mandatsbeiträge beschliesst der Parteivorstand. In den Mandatsbeiträgen ist der Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 7 eingeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Eine Statutenrevision kann von jedem Mitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand einzureichen, der ihn mit einer Stellungnahme an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Artikel 22

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am Mittwoch, 19. Mai 2021 beschlossen worden.

"Die Mitte Risch-Rotkreuz"

Präsident Andreas Battiston Mail: praesident@die-mitte-risch.ch www.die-mitte-risch.ch Geschäftsführer / Protokollführer Urban Bucher Mail: info@die-mitte-risch.ch

Bollacton and

Genehmigt mit Beschluss des Zentralvorstandes vomgemäss Artikelder Kantonalstatuten vom